

Vorschlag zur Vereinfachung literarischer Analysen im
dtn Gesetz

Horst Seebass - Bonn

Die Analyse des Deuteronomiums und mit ihm des dtn Gesetzes leidet m.E. seit langem an einer zu großen Zahl von Hypothesen zu literarischen Schichtungen. Ein solches Ausmaß an Hypothetik macht die Forschung am Dtn nicht nur schwer durchschaubar, sondern die dabei erzielten Ergebnisse auch unsicher, weil wenig vertrauenerweckend. Daher mag ein Vorschlag zur Diskussion erlaubt sein, der die Analysen vereinfachen möchte. Er hat freilich seine Grenze an dem geringen Textumfang, der im Folgenden bearbeitet wird (Dtn 12; 13 mit 17,2-13). Aber ein Vorschlag zur Diskussion kann sich mit einem Einstieg begnügen.

Um die Vereinfachung zu erzielen, setze ich bei dem Instrumentarium der Literarkritik ein, die für die atl. Wissenschaft einige allgemein anerkannte Kriterien entwickelt hat:

a) Ein Eingriff ist dann gerechtfertigt, wenn in einem ausgrenzbaren Zusammenhang ein Widerspruch besteht oder eine Dublette bzw. ein dem Zusammenhang fremder Gedanke nachweisbar sind.

b) Ein Eingriff ist auch dann angebracht, wenn sich in einem ausgrenzbaren Zusammenhang eine durch viele Belege nachgewiesene Stilistik bemerkbar macht wie z.B. die der Priesterschrift.

c) Leider besteht keine Einmütigkeit darin, daß nur dann, wenn eine dieser beiden Bedingungen erfüllt ist, ein literarkritischer Eingriff sich rechtfertigen läßt. Wenn aber die gegenwärtig so uneinheitliche atl. Wissenschaft zu einer verbesserten intersubjektiven Verständigung finden soll, muß man sich zu dem weiteren Kriterium bequemen: ein literarkritischer Eingriff muß nicht nur möglich, sondern auch notwendig und insoweit nachgewiesen sein.

Wegen des Gegenstandsbereiches "dtn Recht" muß hier freilich noch ein weiteres Kriterium Anwendung finden:

d) Literarkritik im Bereich der Gesetzesliteratur muß unbedingt die juri-

stischen Zusammenhänge nachvollziehen, die der überlieferte Text aufweist. Es kann nicht angehen, eine Literarkritik gegen den juristischen Sinn der Texte vorzuschlagen.

In einem ersten Teil soll an den Analysen¹ von 13,1-19 und 17,2-13 gezeigt werden, daß die Berücksichtigung der juristischen Zusammenhänge zu nur einer Grundschrift, einer Bearbeitungsschrift und wenigen, schwer einzuordnenden Zusätzen führt. Der zweite Teil wird dasselbe an dem literarisch so ganz anders gestalteten Dtn 12,2-28 erweisen. Der dritte Teil dient einer knappen Zusammenfassung.

1.0 13,1-19 und 17,2-13

Bei den drei in Kap. 13 gesammelten Gesetzen handelt es sich wahrscheinlich um Übertragungen aus dem Loyalitätsrecht, das ein König (bekannt vor allem aus hethitischen Vorschriften, aber auch aus anderen Keilschriftverträgen) seinen Beamten, Prinzen und u. U. Vasallen auferlegte².

1.1 Analysen

In dem Fall 13,2-6 gibt es keinen zureichenden Grund, um V. 2b-3a als Zusatz zu erklären³. Die Ausscheidung würde den Fall juristisch stark verändern, da der Tatbestand nach dem überlieferten Text erst durch das Eintreffen von Ot und Mofet vollständig und damit gravierend wird. Aus dem Prophetengesetz kann man V. 2b-3a sicher nicht ableiten, weil es dort um ein Wort im Namen Jahwes geht 18,22 und zudem ohne beifolgende Zeichen. Vielmehr gilt umgekehrt: das genannte Tatbestandsmerkmal macht den Eindruck, aus

1 Prominent sind für sie z.Z. vor allem R.P. MERENDINO, Das deuteronomische Gesetz, BBB 31 (1969); G. NEBELING, Die Schichten des deuteronomischen Gesetzeskorpus, ev. theol. Diss. Münster (1970); G. SEITZ, Redaktionsgeschichtliche Studien zum Deuteronomium, BWANT 93 (1971) - H.D. PREUSS, Deuteronomium, EdF 164 (1982) hat sie m. R. für eine Seite der Forschung (die LOHFINKS und seiner Mitstreiter kommt zu kurz) als richtungsweisend herausgestellt.

2 So mit M. ROSE, Der Ausschließlichkeitsanspruch Jahwes, BWANT 106 (1975) 19-50. Zu einzelnen Parallelen vgl. vor allem M. WEINFELD, Deuteronomy and the Deuteronomical School (1971) 91ff.

3 So gegen ROSE, Ausschließlichkeitsanspruch 20, der darin MERENDINO, Gesetz 66.71 folgte.

dem Leben zu stammen, so daß der Fall nicht bloß Rechtstheorie darstellt (s.u.). Es geht ihm um Wundertäter, also z.B. auch nicht um den Fall der 450 Baalsprofeten 1Kön 18, die ein Zeichen nicht zustandebrachten. - Während V. 4b-5 ohne weiteres als nichtjuristische Mahnungen erkennbar sind⁴, darf man in V. 6a den Jahwe-Namen nicht eliminieren⁵. Denn nur hier wird der Vorgang der Übertragung vom Königsrecht auf Jahwe begründet: "denn er (der Prophet/Träumer) hat zum Hochverrat wider Jahwe geredet". Es ist das dtn Stichwort *sarah*, das die Übertragung erlaubte, und nur am Jahwe-Namen hängt die Ausschließlichkeit. - Die Grundschrift liegt also in V. 2-4a.6a.b vor⁶. V. 6aß geht auf die Beeinflussung durch die beiden Nachbarfälle zurück, in denen die Verführung zu anderen Göttern je eine Funktion hat V. 7.14⁷.

Für diese Untersuchung interessiert nicht die Rekonstruktion einer vordtn Überlieferung⁸. Hier genügt es festzustellen, daß der Gesetzgeber einen Fall überliefert, den er kaum erfunden hat. Während der Relativsatz in V. 3b "die dir nicht bekannt sind" und V. 6aß wohl derselben Bearbeitung angehören, muß man V. 4b-5 für sich nehmen (s.o. A. 4). - Da nun 13,2-6 ebenso wie 13,13-18; 17,2-7 Entscheidungen zu vollendeten Handlungen bieten, während 13,7-12 zu einem versuchten Delikt urteilt, sollen 13,13-18 und 17,2-7 vor 13,7-12 überdacht werden.

Auch in 13,13-18 kommt man mit wenigen Eingriffen aus⁹. Es liegt kein zu reichender Grund vor, den Fall vom Hörensagen zu trennen, d.h. V. 13 und V. 15 als sekundär zu erklären¹⁰. Dagegen macht in V. 13 die Näherbestimmung der beiden ersten Worte durch "in einer deiner Städte..." Schwierigkeiten. Denn nach V. 14 bestand das Delikt darin, daß üble Männer "aus deiner Mitte" hervorgingen und "ihre Stadt" zum Abfall verleiteten. Für das

-
- 4 Die übliche Annahme, daß V. 4b-5 der Frage nachgehe, warum Jahwe in seinem Volk Zeichen fremder Götter zuließ, wird richtig sein.
 - 5 So gegen ROSE, Ausschließlichkeitsanspruch 21 u.ö. mit der Rekonstruktion S. 33. Wir kennen keine Situation Altisraels, in der ein Gemeinschaftsrecht die Ausschließlichkeit des Gottes Israels abgesehen vom Jahwe-Namen hätte garantieren können. Ausschließlichkeit verlangte Jahwe.
 - 6 In V. 3bß ist der Relativsatz "die du nicht kennst" wegen des direkten Zitates Zusatz; ebenso V. 7bß.14bß.
 - 7 In V. 6aß scheint zudem die Wendung "euer Gott, der euch aus Ägypten führte, und" wegen des Pl. ein Zusatz zu sein, wohl durch V. 11b beeinflusst.
 - 8 Der Kern liegt jedoch bestimmt nicht in V. 2a.4a.6a, wie PREUSS, Deuteronomium 134 nach den Untersuchungen von MERENDINO, NEBELING und SEITZ meint.
 - 9 V. 19 ist eine allgemeine Einschärfung, die sich nicht speziell auf V. 13-18 bezieht.

Hörensagen ist es dann unerheblich, ob es in einer der Städte oder auf dem platten Lande erfolgte. Man hat aber den Eindruck, daß "in einer deiner Städte..." nicht auf das Hören, sondern auf den Fall bezogen werden soll¹¹. So oder so ist also die Disjunktion nachgetragen. - Wegen der Doppelung "mit der Schärfe des Schwertes" V. 16¹² erweist sich V. 16b (mit den zwei letzten Worten von V. 16a) als Zusatz. V. 16b wendet den Terminus "Bann" auf die Vorgänge von V. 16a.bß.17 an. Da in V. 18b eine Doppelung zwischen "er wird dir Erbarmen geben" und "er wird sich deiner erbarmen" stehen blieb, scheidet auch V. 18bß aus, zumal er nicht wie ein Gesetz redet¹³. Der Grundbestand steht demnach in V. *13 (zwei Worte).14a.b.15-16a.bß.17-18b. In V. 17a darf man erneut die Erwähnung des Jahwenamens nicht tilgen, da die Übertragung vom Königtum auf Jahwe vom Gesetzgeber eine Anpassung verlangte¹⁴, wie an V. 6a schon deutlich wurde. Die Bearbeitung kann auf eine einzige reduziert werden: V. *13.14bß.16b.18b. Ihr entspricht im ersten Fall V. *3bß.6a

Die sachliche Verwandtschaft von 17,2-7 ist wohlbekannt. Hier dient die Liste 17,3b offenbar als nachträgliche Erläuterung¹⁵. In V. 5a ist der Relativsatz wegen der Wiederholung von "der Mann oder die Frau"¹⁶ ein Zusatz, der nach V. 4b offenbar überflüssig und eindeutig dtr ist. Nun gibt es die Behauptung, daß 17,2-7 bis auf V. 3b eine dtr Kompilation sei¹⁷. Aber die Behauptung hält einer Nachprüfung nicht stand.

10 So gegen ROSE, Ausschließlichkeitsanspruch 21 (nach MERENDINO).

11 So mit MERENDINO, Gesetz z. St.

12 LXX hat in V. 16b (Auslassung) gewiß die lect. fac., vgl. BHS.

13 Erneut mit MERENDINO, Gesetz z. St. Auf diese Beobachtung geht Th. RÖMER, Israels Väter, OBO 99 (1990) 167-171 nicht ein, der den ganzen V. 18 einem Dtr² zuweisen will, weil schon die Komposition von Kap. 13 dtr sei; s. dagegen u.

14 Darum findet man in V. 17 den so rätselhaft empfundenen Ausdruck *kālīl l'jhw*: nicht Ganzopfer für Jahwe, weil es keine Menschenopfer gibt, sondern ganz für Jahwe. Wie ein König eine sich ihm verweigernde Stadt behandeln konnte, schildert 2Kön 10,1-11; vgl. auch 2Kön 15,16.

15 F. HORST, Das Privilegrecht Jahwes, in: Gottes Recht, ThB 12 (1961) 129 mit A. 308 macht darauf aufmerksam, daß V. 3bß im Dtn singularär ist; Jer 7,22 bilde die nächste Parallele. Anders D.E. SKWERES, Die Rückverweise im Buch Deuteronomium, AnBib 79 (1979) 72f (Verweis zur Moserede 4,19).

16 LXX Vulgata lassen die Wiederholung weg - eine Glättung.

17 U. RÜTERSWÖRDEN, Von der politischen Gemeinschaft zur Gemeinde, BBB 65 (1987) 33-38: V. 2 sei dtr, V. 3a ex Jos 23,16, V. 4 ex Dtn 13,15, V. 6 ex Dtn 19,15, V. 7a ex 13,10. Aber eindeutig ist die Zeugenregelung 13,10 von 17,6f abhängig, s. gleich. Ferner dürfte 13,13-18 Rechtstheorie sein (s.u.), 13,15 also von 17,4 beeinflusst sein. Zudem lassen sich die o. im Text erhobenen Zusätze leicht herauslösen, ohne daß die juristische Aussage leidet.

Um das einsichtig zu machen, geht man am besten von der Tatsache aus, daß 17,2-7 eine erhebliche Milderung der Bundesbuchnorm Ex 22,19 ist: "wer andern Göttern opfert (außer Jahwe allein), soll gebannt werden". Nach Ex 22,19 wurde also die Familie insgesamt vernichtet. Diese Norm erscheint im Dtn auf zwei Fälle aufgeteilt, die je nur den Verursacher verurteilen: 17,2-7 für Mann oder Frau als Verursacher, 13,7-12 für ein Mitglied aus dem allerengsten Familienkreis, der nach Ex 22,19 insgesamt hingerafft worden wäre¹⁸. Wegen dieser Parallele Ex 22,19 kann man keinesfalls 13,7-12 und 17,2-7 insgesamt erst einer dtr Kompilation zuweisen. Zudem sind 17,7b, die Zeugenregelung 17,6-7 und die damit zusammenhängende Forderung nach sorgfältiger Prüfung jeder Anzeige V. 4 sowie die Sanktion der Steinigung V. 5b typisch dtn¹⁹. Von Gewicht wäre freilich, wenn sich stringent nachweisen ließe, daß V. 3a, die Tatbestandsfeststellung, nur dtr sein kann. Aber die ausgesprochen seltenen Belege lassen eine solche Annahme nicht zu. Die nächsten und häufigsten findet man in Dtn 29,17.18.25. Aus 29,17 geht aber eindeutig hervor, daß 13,2-18; 17,2-7 zitiert werden. 1Kön 16,31, der konkreteste Beleg, steht bei Dtr-H., dürfte aber auf älteres Material zurückgehen. Jos 23,16 ist zweifelsfrei dtr. Die dtr Wendungen dürften sich auf das dtn Recht beziehen.

Gegen RÜTERSWÖRDEN kann man auch 17,2aß "in einem deiner Tore..." nicht aus 13,13 ableiten, weil die entsprechende Wendung dort sicher Zusatz ist (s.o.). Die Zeugenregelung 17,6-7a kann man nicht aus 13,10 ableiten, weil umgekehrt 13,10 für sein Verständnis, wenn nicht Lynchjustiz angeordnet werden soll²⁰, das Zeugenverhalten bei Hinrichtungen gemäß 17,7a voraussetzt. Schließlich ist es ein starkes Stück, zwischen der hier gegenüber Ex 22,19 wichtigen Differenzierung "Mann oder Frau" und dem offenkundigen Zitat 29,17 die Herleitung umzukehren²¹. Richtig ist vielmehr die Entscheidung, den ganzen Relativsatz V. 2bß wegen seiner eindeutig dtr Sprache als Zusatz auszuschneiden, zumal er nicht juristisch redet²².

18 Zu 13,7 vgl. auch RÖMER, OBO 99, 89-91!

19 Der Pl. im Suffix von V. 5b zur Steinigung und beim Sterben erklärt sich aus Angleichung an den Zusatz V. 5aß - gegen RÜTERSWÖRDEN 36 wäre er sogar graphisch ableitbar.

20 Eine Lynchjustiz hat wohl die LXX-Lesart von V. 10a (Anzeigen statt Töten) befürchtet und entsprechend mit einer geringen graphischen Änderung den Sinn verändert, s. BHS.

21 Es bleibt RÜTERSWÖRDENS Geheimnis, was 29,9f; 31,12 mit 17,2.5 zu tun haben (S. 33).

22 Mit MERENDINO, Gesetz 66 bleibt zu erwägen, ob V. 2aß "in einem deiner Tore..." nicht auch Zusatz ist.

Daß ein spezieller Zusammenhang zwischen 13,7-12 und 17,2-7 besteht, ergibt sich nun auch daraus, daß die Zeugenregel 17,6-7a zwar den Fall von 17,2-7 als judikabel erweist, den von 13,7-12 aber nicht mehr judikabel machte. Denn es ist unwahrscheinlich, daß mehr als ein Mitglied derselben Familie als unabhängiger Zeuge gelten konnte, und nach 13,7 geschah ja die Verführung im Geheimen. Daher dürfte die Zeugenregel vor 19,15 in 17,6f nur deswegen erwähnt worden sein, weil die Judikabilität nicht in allen vergleichbaren Fällen (also nicht überall in Kap. 13) gegeben war. Umgekehrt ist V. 10 in 13,7-12 offenbar ein Zusatz, weil er im Unterschied zum kollektiven Du der Hinrichtung V. 11a²³ das Individuum, das als Hauptzeuge (weil Hausvater) in Betracht kam, anredet, als stehe das private Vergehen im Vordergrund. 13,10 verweist also auf 17,7a, wo der Sachverhalt "Zeugen zuerst, dann Volkssteinigung" vollständig erscheint. - Neben V. 7bß.8²⁴ ist mindestens auch V. 12b (dtr) ein Zusatz. V. 12a, der wegen seiner nichtjuristischen Sprache eher Einschärfung als Gesetzestext ist, gehört mit V. 10 zusammen zum Nachtrag.

Mit diesem Fall, so scheint es, sieht man dem Gesetzgeber ins Herz. Wie ein König im Privatesten besondere Loyalität verlangte, weil die Nahestehenden Macht über ihn gewinnen konnten, so sollte erst recht Jahwe solche Loyalität erfahren: die Jahwereligion wäre nichts wert, wenn sie nicht gerade im Privatesten gälte (vgl. die Pss). Dem Herrn aller Könige sollte die Loyalität der Könige gelten; aber irdische Gerichtsbarkeit sollte an der Ausführung durch das Prozeßrecht gehindert werden. - Den Grundbestand findet man also in V. 7a.ba.9.11. Die Bearbeitungsmotive V. 7bß.10.12 (Einschärfungen) liegen auf derselben Linie wie die von V.*3bß.6aß.*13.14bß.16ba.18bß (17,2bß.5aß), während V. 8 ebenso wie V. 4b-5 (17,3b) keine sichere Einordnung erlauben.

Der prozeßrechtlichen Regelung 17,2-7 folgt schließlich 17,8-13 nicht zufällig. Die Forschung interessiert sich hier hauptsächlich dafür, ob der Richter oder der/die Priester in 17,9.12 ursprünglich seien. Juristisch macht

23 RÜTERS WÖRDEN, Gemeinschaft 35f will aus V. 10.12 schließen, daß in 13,7-12 überall ein Einzeldu, nicht das kollektive Du Israels angeredet werde. Dabei übergeht er V. 11a geflissentlich. Dagegen kann V. 11 mit RÜTERS WÖRDEN einheitlich sein.

24 Wie allgemein anerkannt, dient V. 8 der speziellen Erläuterung zu V. 7bß. - In V. 12a begegnet Israel in 3. Ps. trotz der kollektiven Anrede im Gesetz. Das hängt mit V. 10 zusammen: das Individuum sollte Israel zum Modell sein.

es freilich einen gewaltigen Unterschied, ob der aus der Torgerichtsbarkeit kommende Israelit ein Gremium aus Priestern und einem Berufsrichter²⁵ vor sich hatte²⁶ oder ob man den Wortlaut zugunsten einer der beiden Größen auflöst²⁷. In V. 8 heißt es zudem nicht wie in Ex 18,22 "Wenn eine Angelegenheit zu groß ist..." und auch nicht wie in Dtn 1,17b "Wenn euch eine Angelegenheit zu schwierig ist (*jīqšāh*)...". Vielmehr steht hier *jippale'*, d.h. in den hier zu verhandelnden Fällen war ein Wirken "Gottes" zu berücksichtigen²⁸.

Ich konstruiere Fälle: wenn in Analogie zu Ex 21,13 "Gott" einem Mann die Hand führte, so daß bei einem Schlag, der nicht auf Streit beruhte (Ex 21,18), zwar nicht Tod, aber lange Bettlägerigkeit folgte: wann waren Heilungskosten und Arbeitsausfall zu zahlen, weil u. U. Fahrlässigkeit mit im Spiel war, und wann war der Verursacher frei (*nāgā' l'nāga'*)? Oder wenn ein Hirte eine Herde in einem Wadi betreute, plötzlich ein Gewitter aufzog und die plötzlichen Wassermassen Tiere töteten oder schädigten, wann galt höhere Gewalt ohne Einschränkung und wann waren nur die Vorzeichen des Gewitters nicht beachtet (*din l'din*)? Oder wenn jemand des Opfern für andere Götter verklagt wurde und es handelte sich um den Fall der Aschere 16,21, die mal Symbol und mal Gottheit sein kann²⁹, wann war ein Symbol anzunehmen, das beseitigt werden konnte, und wann Blutschuld (*dam l'dam*)? Solche Fälle muß es gegeben haben, sie mußten entschieden werden, und ein Zusammenwirken von Priestern und

25 S. A. 30!

26 Daß das Gremium entschied, darf man dem Pl. von V. 9bß entnehmen. Dem widerspricht V. 12 nicht, a) weil die Entscheidung selbst nur ein Einzeln verkünden konnte, b) weil je nach Sachlage (s. u.) mal der Richter, mal der diensttuende Priester die Entscheidung mitzuteilen hatte.

27 So nur die Syr, während die Auslassung der Priester in LXX^B wohl auf Homoiotel, zurückgeht (mit BHS).

28 HORST, Recht 132ff hat dies richtig bemerkt, deswegen aber auf Ordal oder Gottesurteil geschlossen. Das einzig überlieferte Ordal von Num 5 paßt jedoch nicht zu den Aussagen von Dtn 17,8-13. Zu Gottesurteilen s. o. im Text. - RÜTERS WÖRDERN, Gemeinschaft 44f bestreitet die ausschließliche Bedeutung "Gotteswirken" für *jippālē'*, weil 2Sam 13,2 als Gegenbeispiel besage, was über Ammons, nicht aber über seines Freundes Verstand ging. Aber der Text scheint eher zu sagen, daß nach Ammons Meinung nur noch ein Wunder sein Begehren erfüllen konnte. Ebensowenig sind Dtn 30,11; Spr 30,18 je in ihrem Kontext Gegenbeispiele, die HAL 876 nennt. Man hat den Eindruck, daß die Forschung *jippālē'*, nach den juristisch unbrauchbaren Belegen Ex 18,22; Dtn 1,16 zurechtbiegt, während es selbst juristisch präzise redet, s. o. im Text.

29 Dazu sehr hilfreich RÜTERS WÖRDERN 25-27.

einem Juristen war offenbar sinnvoll³⁰.

Unter dieser Voraussetzung wird erst die Todessanktion für das Mitglied der Torgerichtsbarkeit, das der Entscheidung des Gremiums nicht folgte, verständlich. Ging es doch um einen Fall, bei dem Gottes Einwirken zu bedenken war! Entsprechend verlangt der Wortlaut von V. 8b nicht den zentralen, sondern nur einen von Jahwe gestifteten Kultort. Erst der gegenwärtige Kontext verlangt den zentralen! - Damit zu weiteren Einzelheiten! Daß 17,13 nach dem klaren Schluß V. 12b eine zusätzliche Mahnung bietet, ist deutlich. Ebenso eindeutig bilden V. 10b-11³¹ eine Erweiterung, weil sie, über den geschil- derten Fall hinausgehend, dem Gremium von V. 9 neben der Urteils- auch eine Lehrkompetenz zuschreiben. M. E. ist auch V. 10aß, der in LXX^{min} fehlt, ein ungeschickt eingefügter Nachtrag, der allerdings korrekt einschärft, daß das Urteil vom jeweiligen Torgericht erst umgesetzt werden mußte, während das Gremium nur die Sachentscheidung, "das Wort des Urteils" V. 9b, mitteilte³².

Problematisch sind die beiden Relativsätze zu dem Richter in V. 9a und zu dem Priester in V. 12a. Ihren Sinn erklärt V. 12: auch wenn es viele Prie- ster gab³³, verkündete nur der Diensthabende das Wort des Urteils, wenn der

30 RÜTERS WÖRDEN 12f bestreitet zu 16,18 ein Berufsrichtertum im Dtn, weil im Dtn auch Älteste im Gericht fungieren. In 16,18 seien Älteste gemeint, weil in 16,19 Ganz-Israel angeredet wird. Auch in 19,17f denkt er sich die Richter als Funktionäre des Zentralheiligtums. In 17,9.12 eliminiert er also den Richter als Zusatz. So bleiben die von 25,2: sie seien Auf- sichtsbeamte wie die Schriftführer in 16,18. - Leider befolgt dies die Methode des Wegerklärens. Schon der Terminus šōṭ' rīm in 16,18 zeigt, daß es sich bei den Richtern nur um Amtsleute handeln kann (vgl. HAL). Die Einsetzung von šōp' ṭīm und šōṭ' rīm setzen Jos 23,2; 24,1 dtr bereits vor- aus. Daher erscheint Dtn 16,18 als dtr Einschub, eben weil 16,19 den V. 18 nicht fortsetzt, sondern ganz Israel anredet. Richtig sieht RÜTERS- WÖRDEN dagegen, daß die Richter in 25,2 nur eine Aufsichtsfunktion haben. Dasselbe gilt in 19,17f; 17,9.12: sie waren im Dtn Rechtsberater, nicht Ersatz für das Torgericht!

31 Gegen RÜTERS WÖRDEN 47ff gehört V. 10b wegen jōrūkā mit V. 11 (tōrāh) zu- sammen. - RÜTERS WÖRDEN 15-17 entwickelt sein Verständnis von Dtn 17,8-13 schon in einem Vergleich mit 2Chr 19,5-11, das er als sekundäre Kompila- tion erweisen möchte. M. E. bleibt er in juristischen Dingen zu unprä- zise. Kurz gesagt: Dtn 17,8-13 ist sicher nicht das Modell, aus dem 2Chr 19,5-11 herausgesponnen wurde, a) weil es nicht zwischen Fällen Jah- wes und des Königs unterscheidet, b) weil Josaphat seine Richter nur in befestigten Städten einsetzte, während es Tore (Dtn 17) auch in nichtbe- festigten Orten gab.

32 Zum Ganzen vgl. bes. G. Chr. MACHOLZ, Zur Geschichte der Justizorganisa- tion in Juda, ZAW 84 (1972) 314-340, zumal S. 333ff.

33 RÜTERS WÖRDEN, Gemeinschaft 72 erklärt 18,5a dahin, daß wegen Jahwes Er- wählung nur 1 Priester am Zentralheiligtum fungiert habe, wie das auch

Sachverhalt eher priesterlich war, und der Jurist, wenn er eher juristisch zu präzisieren war. Der Relativsatz in V. 9a hat eine Parallele in 26,3: an beiden Stellen fehlt ein Hinweis zum Einsetzungsverfahren. Im Kontext des Dtn kann 26,3 nur den Chefpriester des Zentralheiligtums bzw. seinen amtierenden Vertreter meinen. Für den Richter von 18,9 aber fehlt ein Einsetzungsverfahren, weil 16,18 zwar Richter einsetzt, aber kein Wahlverfahren für den von 17,9.12 angibt. M. E. muß man in Erwägung ziehen, daß das isolierte 16,18 eine dtn Bestimmung verdrängt hat, die aus 17,10aß vielleicht noch zu entnehmen ist, etwa: "Richter sollst du dir geben für deine Stämme (16,*18a), und auf das Recht hin, das sie dir sagen, sollst du handeln" (17,10aß)³⁴.

Dies wäre offenbar mit Ex 18,13ff kompatibel. Denn dort werden Amtspersonen des Militärs zur Entlastung der Ortsgerichte von der Wüstenzeit an legitimiert, ohne daß sie Richter heißen, während das von Mose selbst verordnete Obergericht institutionell nebulös bleiben muß³⁵. Überwiegend sollte es eine Lehrfunktion haben, abgesehen von der Lösung besonderer Fälle. Entsprechend erwähnen Dtn 17,9.12; 19,17f; 25,2 Richter nur in Aufsichts-, nicht in Gerichtsbarkeitsfunktionen. Handelt der Titel in Dtn selbst also von Personen wie denen, die etwa das Bundesbuch redigiert haben³⁶?

17,2 bezeuge, während die levit. Priester in 17,9 sekundär seien. Aber das geht nur mit unzulässiger Literarkritik, weil er sinnändernd in V. 5a "aus all deinen Stämmen" als Zusatz postuliert. In Wirklichkeit hält 18,5 die Teile V. *1.3f und V. 6-8 zusammen, indem er im Sg. an "den Priester" von V. 3f anknüpft, diesen aber generisch als ganzen Stamm aus allen Stämmen weiterführt. Zu dem gleichen Gebrauch der Söhne Levis vgl. auch 21,5 (31,9 mit dtr Ideologie). - V. 1 (ohne "der ganze Stamm Levi") hat im Kontext den bemerkenswerten Sinn, daß unter den Priestern nur die levit. keinen Anteil und Erbe haben, weswegen bei ihnen nach V. 4 eine zusätzliche Vergütung fällig wurde. V. 6-8, die vom kultischen Dienst der Leviten handeln, werden erst durch V. 5 zu priesterlichem Dienst umgedeutet. D. h. 18,5 wird Zusatz sein, vgl. F. HORST, Recht 147.

34 Der Wortlaut von 17,10aß erwähnt nicht mehr die Tora, sondern den Mischpat!

35 Zur Exegese vgl. immer noch R. KNIERIM, Exodus 18 und die Neuordnung der mosaischen Gerichtsbarkeit, ZAW 73 (1961) 146-171. Allerdings darf man aus heutiger Sicht bemerken, daß die Berührungen zwischen Ex 18 und 2Chr 19 sich auf die Funktion der Belehrung normaler Gerichtsbarkeit durch eine höhere Instanz beschränken. Im übrigen fehlt Ex 18 die juristische Präzision, die 2Chr 19,5-11 nicht fehlt. (s.o. A. 32). Ex 18,13ff bedarf einer eigenen Würdigung.

36 Vgl. neuestens etwa E. OTTO, Rechtsgeschichte der Redaktionen im Kodex Ešnunna und im "Bundesbuch", OBO 85 (1989); L. SCHWIENHORST-SCHÖNBERGER, Das Bundesbuch (Ex 20,22-23,33), BZAW 188 (1990).

1.2 Zusammenfassung

Damit ist der Durchgang durch Kap. 13 am Ziel. Die wenigen Zusätze 13,1.*3bβ.6aβ.7bβ.10.12.*13.14bβ.16bα.18bβ.19 (17,2bβ.6bα.10b.11.13) können als einheitliche Schicht gelten, während in 13,4b.5.8 (17,3b) Einzelzusätze vorliegen, die kaum sicher einzuordnen sind. Als Grundbestand ergab sich³⁷: 13,2.*3.4a.6aα.b.7a.bα.9.11.*13.14a.bα.15.16a.bβ.17-18bα (17,2a.bα.3a.4-6a.bβ.8-10a.12).

Wenn man nach einer Bestätigung dieser Analyse sucht, besteht sie darin, daß die Rekonstruktion an keiner Stelle den juristischen Sinn der fünf Fälle verändert hat und überall die Sprache des Gesetzes zum Zuge brachte.

Man kann den Eindruck gewinnen, daß die Grundschrift von Kap. 13 einmal vor der Grundschrift von 17,2-13 stand und es eine dtr Entscheidung war, Kap. 13 unmittelbar auf Kap. 12 folgen zu lassen, um das erste Gebot so früh wie möglich mit der Zentralisation zusammenzubringen (vgl. 12,29-31bα; 13,1.19 dtr als Überleitung). Denn die Festgesetze 16,*1-17, die kleine Merksatzreihe 16,19.21f und 17,1 (für Festvorträge?) und 13,*2-13 ergeben für sich eine höchst sinnvolle Reihung. Das muß hier nicht im einzelnen verfolgt werden, weil es um eine Restriktion der Literarkritik gehen soll. Was ergibt sich nun zu Kap. 12?

2.0 Dtn 12,2-28

Die Überschrift 12,1 berücksichtige ich im Folgenden nicht, da sie wahrscheinlich für sich gewürdigt werden muß³⁸. Um die literarische Analyse vorzubereiten, gehe ich wieder vom synchronen Zusammenhang aus. Er liefert die Hinweise für die notwendigen Eingriffe.

2.1 Synchrone Analyse mit Kennzeichnung der Zusätze

Der gesetzgebende Wortlaut setzt in V. 2 ein. Dann erweist sich V. 3a als

37 Auch der Fall 13,*13.14a.bα.15-16a.17-18bα könnte Rechtstheorie sein, weil eine Ausführung im Alten Testament unbekannt, ja unwahrscheinlich ist. Dagegen gibt der Fall eine Norm, nach der der Untergang der Städte Israels 722 v. Chr. verständlich wurde.

38 Vgl. bes. N. LOHFINK, Die *ḥuqqim ūmišpātīm* im Buch Deuteronomium und ihre Neubegrenzung durch Dtn 12,1, Bib 70 (1989) 1-30.

erster Zusatz. Denn V. 4f knüpfen eindeutig an V. 2 an: Jahwe kann man nicht an jedem beliebigen Ort - so V. 2b -, sondern nur an dem von ihm erwähnten Ort Opfer darbringen V. 4f. V. 3a liefert dagegen aufgrund von 7,5 eine nähere Ausführung zu den Zerstörungen, die V. 2 forderte. V. 3a ist also eine anerkennungsweise Legalinterpretation, zu der V. 3b die Summe zieht. D. h. auch juristisch handelt es sich um einen Nachtrag³⁹.

Ohne große Bedeutung bleibt es, ob man die beiden letzten Worte von V. 5 als Glosse ansieht oder nicht. Wegen des überraschenden Singular ist eine Glosse wahrscheinlich. - Dagegen ist die zweifache nota acc. in V. 6a kein verlässliches Indiz für einen Eingriff⁴⁰. Erst V. 7b ist ein Zusatz und zwar abgesehen vom Sg. wegen der Unklarheit, worauf man den Relativsatz zum Segen V. 7b genau beziehen soll. In V. 15a hat das Motiv des Segens dagegen eine klare Beziehung. Anscheinend ist es von dort nach vorn gezogen worden⁴¹.

Ganz wichtig scheint mir nun die Beobachtung, daß man in V. 8 keinen Bruch annehmen muß, weil er V. 2.4-7a sinnvoll fortsetzt. V. 2.4-7a wandten sich nämlich gegen das Opferbrauchtum der Landesbewohner und setzten davon die Opfer für Jahwe ab. V. 8 leitet zu dem Mißbrauch über, den Israel in der Mosezeit selbst betrieben hatte⁴². Zwar hatte es in der Wüste nicht mehr als ein Heiligtum gegeben⁴³; aber "das in Israels Augen Rechte" V. 8b war nicht immer das gewesen, was Jahwe gewollt hatte. Beispiele aus der nichtpriesterlichen Überlieferung sind Ex 32; Num 16 und Num 25, die zeigen, daß Mose scharf gegen "das in Israels Augen Rechte" hatte vorgehen müssen. Israel sollte also nach Abschluß der Einwanderung, bei der es Ruhe vor all seinen Feinden erlangen würde (Jos 21,44), die Mißbrauch meidenden Anordnungen umsetzen.

39 So vor allem gegen NEBELING, Schichten 30f, der den Anschluß von V. 4 an V. 2b wegen des Subjektwechsels schlecht findet, obwohl der an V. 2a vorzüglich ist. Zudem ist außer an unserer Stelle *ntš pi*. nur beim Chronisten belegt.

40 Gegen G. HÖLSCHER, Komposition und Ursprung des Deuteronomiums, ZAW 40 (1922) 161-255 (179 A. 1); F. HORST, Recht 23 u.v.a.: sie war nur Anlaß für weitergehende Hypothesen.

41 So auch die meisten Neueren, z.B. NEBELING, Schichten 39f.

42 Die jüngst von G. BRAULIK wiederholte Behauptung, V. 8 nenne ein Datum, von dem an das Gesetz Gültigkeit beanspruchen konnte (NEB 15, 1986, 93. 96f), gelingt nur, wenn man sich gegen die Fiktion des Dtn (kurz vor der Landnahme) auf Spekulationen einläßt, von wann an Ruhe vor den Feinden ringsum geherrscht habe. S. jedoch oben im Text.

43 So MERENDINO, Gesetz 26, der damit begründet, daß die Mosezeit nicht gemeint sein könne.

Speziell Num 16,15; 25,1ff nennen ja Opfer an Orten, die Jahwe nicht erwähnt hatte, und Ex 32 solche vor einem abgöttischen Kultobjekt.

Entscheidend aber ist es zu bemerken, daß auch in V. 13 kein Neuansatz vorliegt. Vielmehr enthalten V. 13-19 Durchführungsvorschriften zu dem grundlegenden Gesetz V. 11f⁴⁴: V. 13f.19 im Stil der Einschärfung, V. 15f als Erläuterung von Nichtbetroffenem und V. 17f als Vervollständigung mit Wiederholungen⁴⁵. Der Abschnitt V. 13-19 ist also nichts als eine Legalinterpretation zu V. 11f. Zudem bezieht V. 13 sich auf eine einzige Opferart, das Brandopfer. Da V. 6.11.27 Brandopfer neben Schlachtopfer erwähnen, ist es eine *petitio principii* zu behaupten, V. 15 sei dem Ersatz des Brandopfers gewidmet, das wegen der Kultzentralisation habe aufgegeben, durch V. 21 aber sekundär und begrenzt wieder eingeführt werden können. Brandopfer und Profanschächtung hat es nebeneinander geben können (s.u. 2.2).

Eine Störung ergibt sich erst wieder aus der Dublette V. 20b/21b. Sie erweist V. 21a als Erläuterung zu V. 20a "Wenn Jahwe dein Gebiet weit macht...", das man nach Ex 34,14; Gen 26,22 ganz neutral zu verstehen hat: Jahwe wird im hl. Land weiten Raum schaffen, so daß Israel wie einst Isaak u.a. über reichlich Vieh verfügen wird⁴⁶. Eine V. 21a entsprechende Ergänzung findet man auch in 14,24a⁴⁷. - V. 23-25 sind sichtlich überfüllt, ohne ein sicheres Indiz für Literarkritik zu bieten. Wegen der Stilistik kommt V. 25 (kein Gesetz) als Zusatz in Betracht; aber das führt schon zur Frage nach Bearbeitung(en). - Bisher hat nur G. NEBELING⁴⁸ bemerkt, daß der Terminus *godašäka*

44 In der merkwürdigerweise die *n'dībōt* fehlen, die aber V. 17 als Durchführung nachträgt. - Der Pl. in V. 11 kann auf den Einfluß der Dublette V. 6-7a oder auf V. 8-10 zurückgehen.

45 V. 18 kehrt deutlich zu V. 12 zurück, so daß auch V. 18 einen Abschluß bilden könnte. Aber es läßt sich nicht beweisen, daß V. 19 sekundär ist. - MERENDINO, Gesetz z. St. meint, das Sg. - Suffix in V. 18a könne sich nur auf den Sg. in V. 17a beziehen (also V. 17a^b.b Nachtrag). Das ist nicht sicher, da das Suffix im Kontext sichtlich distributiv verstanden wird.

46 Es geht nicht an, aus V. 21a wie häufig eine Einschränkung der Bestimmung von V. 15 herauszulesen. Denn für eine juristische Aussage ist V. 21a zu unpräzise, da es im Belieben des Hörers steht, was ihm zu weit ist. Vielmehr hat V. 21 die Wendung "weit machen" in V. 20 als "zu weit fürs Heiligtum" interpretieren wollen - eine Glosse, die aus 14,24a folgt, s.u. mit A. 47. Gegen T.N.D. METTINGER, *The Dethronement of Sabaoth*, CB.OTS 18 (1982) 55 sollte man weder hier noch in 14,24a^b den Text nach Sam, LXX ändern.

47 Mit SEITZ, *Studien* 193f dort zweifellos Zusatz: für Jerusalem war der Tempelzehnte nur zu wichtig!

48 Schichten 29 mit A. 139-141. M.W. hat diese berechnigte Beobachtung bisher keine Aufnahme gefunden.

in V. 26 nie Brandopfer umfaßt und in älteren Belegen vor allem bei Stiftungen von Tempelgeräten vorkommt (HAL). V. 26a enthält also eine bisher nicht berücksichtigte Bestimmung, die sich in V. 26 gut mit Gelübdebestimmungen verbinden ließ.

Soweit ist die Ausscheidung von Zusätzen notwendig. Bisher kam freilich die Dublette V. 6-7a/11f nicht zur Sprache - sie führt erneut zur Frage nach Grundtext und Bearbeitung(en). Ehe man auf sie eingeht, sei eine Gliederung des von Zusätzen befreiten Textes angegeben:

- I V. 2.4-7a: Abschaffung der Landesheiligtümer und Entgegensetzung des von Jahwe gewählten Heiligtums. Das grundlegende Gesetz erscheint nur in Kurzfassung V. 6-7a, was man daran erkennt, daß nicht alle aufgeführten Opferarten eßbar sind, wie V. 7a unterstellt.
- II V. 8-10: Auch der eigene Mißbrauch verlangt ein Gesetz.
- III V. 11f: Das grundlegende Gesetz
- III.1 V. 13-19: Durchführungsvorschriften
- III.2 V. 20-22-27: Nähere Ausführung zu V. 15f, der vom Gesetz nicht erfaßten Folge, sowie zu Stiftungen und zum Verhältnis von Schlacht- und Brandopfer.
- IV V. 28: Abschließendes Mahnwort.

Die Gliederung folgt der juristischen Prägung des Textes, dem in V. 2-7a.8-10 eine ausführliche Einleitung voransteht und ein Mahnwort V. 28 zum Abschluß dient.

2.2 Diachrone Analyse

Aufgrund der synchronen Analyse scheint mir nun, nach Ausscheidung zumeist unbedeutender Zusätze, nur eine Bearbeitung und ein Grundtext nachweisbar. Die Bearbeitung läßt sich mühelos abheben: V. 2.4-7a.8-10. 21.25.28. Die Tendenz dieser Bearbeitung, die nur in V. 2.(3).6-7a gesetzlichen Stoff enthält, ist darauf gerichtet, daß Israel vor Abfall zu fremden Göttern bewahrt V. 2.4-7a und bei seinen schon längst bekannten Mängeln behaftet werden soll V. 8-10⁴⁹,

49 Diese Schuldbehauptung läßt vermuten, daß die Bearbeitung mit der Deuteronomistik zu tun hat. Typisch für Dtr sind freilich nicht viele Wendungen: die Zentralisationsformel V. 5.21; "nicht tun gemäß allem..." V. 8a, vgl. 2Kön 14,13; 15,3.34; 18,3; 2Chr 26,4; 27,1; 29,1; "Ruhe vor den Feinden

denen die Mahnungen zum Guten V. 25.28 entgegneten⁵⁰.

Als gesetzliche Grundlage ergibt sich problemlos:

12,11-20.22-24.26f.

Dies ist ein durch und durch juristischer Text, der folgende Gliederung aufweist⁵¹:

V. 11f	Das Gesetz
V. 13-19	Durchführungsbestimmungen
V. 20.22-24	Näherbestimmung zur unberührten Profanschächtung
V. 26f	Nachträge zur Durchführung.

Für das Verständnis dieser einheitlichen Schicht ist es entscheidend, mit J.G. McCONVILLE⁵² zu beachten, daß Profanschächtungen spätestens seit König Saul bekannt waren. Denn 1Sam 14,32-35 erwähnt eine solche. Sauls Tun wird dort nicht beanstandet, sondern so dargestellt, daß er sein Kriegsvolk vor der nur noch Lev 19,26a belegten Verfehlung bewahrte, Fleisch über oder wegen Blut zu essen. Einen Altar stiftete Saul erst nach getaner Tat 1Sam 14,35, die Schächtung ging also der Stiftung vorher. Sie war demnach kein Opfer, sondern stillte das Verlangen des Kriegsvolkes nach Fleisch (vgl. Dtn 12,20!). Sauls Vorgehen mied nur ein Blutvergehen, und das findet seinen Reflex in Dtn 12,23f.

Demnach mußte der dtn Gesetzgeber mit der Zentralisation nicht die Profanschächtung einführen, sondern konnte sich auf schon bestehendes Brauchtum stützen, das er nur verallgemeinerte: V. 20.22-24. In der Durchführungsverordnung V. 13-19 gab er nur eine Kurzfassung zur Profanschächtung V. 15f und stellte die ältere Tradition so hinter die Durchführungsverordnung, daß die Profanschächtung als Einräumung Gottes wegen eines freien Lebens im Lande erscheint V. 20. Neu gegenüber der Tradition V. 20.22-24.27 ist nur V. 26,

ringsum" V. 9 - s. vor allem Jos 21,34-35; Dtr nahestehend ist die Wendung "das in Israels Augen Rechte tun" V. 8.28, vgl. die Formel "das in Jahwes Augen Böse tun". - Für die hier verfolgten literarkritischen Überlegungen ist die genaue Zuordnung der Bearbeitung von untergeordneter Bedeutung.

50 Da die Bearbeitung über das ganze Kapitel verstreut ist, kann man nicht ausschließen, daß bei nur einer Bearbeitungsschicht auch Einzelzusätze gemacht werden. Sicher ist das bei V. 3, wahrscheinlich bei V. 7b. Zu weiteren Differenzierungen s. A. 55.

51 Ohne *w'hājāh* am Anfang von V. 11!

52 Law and Theology, JSOT.S 33 (1984) 44-48. McCONVILLE erwähnt noch Lev 17,3-5, das aber nach der Fiktion am Sinai nicht eine Reaktion gegen das Dtn sein kann, sondern für die Wüstenzeit grundsätzlich keine Profanschächtung zuläßt. - McCONVILLEs sonstigen Vorschlägen vermag ich z.Z. nicht zu folgen.

der sächliche Stiftungen einbezieht (s.o. *godašäka*). V. 26 wurde tatsächlich wegen der Zentralisation erforderlich, und so findet man in ihm sachgemäß die Zentralisationsformel⁵³.

Mit dieser Analyse kann man m.E. ausschließen, daß der Ursprung des Gesetzes in den V. 13-19 zu suchen sei. Als ältere Tradition erweist sich ausgerechnet die Profanschächtung V. 20.22-24.27, während aus Kap. 12 keine Vorstufen des Zentralisationsgesetzes erkennbar werden. In der Reform wirkte sich eine ganz eigene Kraft aus, über deren Ursprung bisher nur Vermutungen möglich sind. Profanschächtigungen scheinen nach 1Sam 14 ursprünglich bei Gelegenheiten geübt worden zu sein, bei denen wie bei einem Krieg ein Altar nicht sofort zur Verfügung stand oder nicht (weil im Ausland) eingerichtet werden konnte. Eine Veränderung dieser Praxis war offenbar leicht möglich.

3.0 Zur Literarkritik in Kap. 12; 13 und 17,2-13

Folgende Beobachtungen lassen sich abschließend zusammentragen:

1) Tatsächlich läßt sich sowohl in 12,2-18 als in 13,1-19; 17,2-13 nur eine Grundschrift und eine Ergänzungsschrift ausmachen. Die Bearbeitungsschrift in 13,1-19; 17,2-13 ist eindeutig dtr. Ebenso eindeutig dtr ist die Überleitung 12,29-31b⁵⁴. In 12,2-28 sind strikt dtr mindestens V. 5-7a.8a.10.21.28a.ba, während V. 9 vielleicht einer anderen Hand zu verdanken ist⁵⁵.

2) Die Grundschrift von 12,2-28 verarbeitet zwar ältere Tradition, aber ausgerechnet zur Profanschächtung V. 20.22-24.27 und nicht zur Zentralisation.

3) Die Grundschrift von 13,2-18; 17,2-13 macht den Eindruck eines strikten Zusammenhanges. Sie ist ausschließlich juristisch formuliert. Die Grundschrift von 13,2-6; 17,2-7 und 17,8-13 dürfte auf tatsächliche Fälle zurückgehen, während 13,7-12.13-18 wohl eher auf theoretische Erörterungen des dtn Gesetzge-

53 Zu V. 26f stimmt das Ergebnis mit dem von SEITZ, Studien 208f überein. Insbesondere geht aus V. 27, wie SEITZ gegen HORST, Recht 26 vermerkt, nicht hervor, daß V. 27 keine Profanschächtung kenne.

54 V. 31bß ist offenbar ein Nachtrag zu einem Detail.

55 Ohne die Partikel *lō'* könnte V. 9 z.B. eine ältere Einführung zu V. 11f sein, die dtr um V. 8a.10 erweitert wurde. - V. 25 scheint V. 28 nachzuahmen und ausdrücklich zu dem in aller Welt einhaltbaren Blutverbot eine Wohlergehensformel zuzusprechen. Gehören V. 8b.25bß.28bß mit V. 25 zusammen?

bers zurückgehen, die allerdings theologisch von größtem Gewicht sind. Geht es doch um unbedingtste Treue im privatesten Raum und in den Gemeinwesen, die Israel durch ihre städtische Kultur bestimmten! Nicht nur 17,2-7, sondern auch 13,7-12 hat man mit Ex 22,19 zu vergleichen. Die beiden Fälle folgen jedoch nicht aufeinander, weil 17,2-7 zum Prozeßrecht überleitet, das in 17,8-13 eine Oberinstanz erhält.

4) An die Ergebnisse zu 13,2-28 und 17,2-13 anknüpfend, würde die Grundschicht von 12,2-28 wegen der stilistisch breiteren Ausführungen eher in der umfangreichen Liste 14,3-20 (mit Anhang 14,21 und Bindeglied 14,1f), dem Zehntgesetz 14,22-29; der Schemitta 15,1-11 (mit Anhang 15,12-18) und der Erstgeburtsabgabe 15,19-22 sowie den Festgesetzen 16,1-17 eine angemessene Nachfolge finden als in Kap. 13. Es könnte eine dtr Entscheidung sein, daß Kap. 13 jetzt nach vorn gezogen ist. Man kann dazu fragen, ob 12,29-13,1.19 nicht derselben dtr Redaktion angehören wie die entsprechenden Bearbeitungsschichten in Kap. 12 und Kap. 13; 17,2-13 oder ob eine zweite dtr. Redaktion die Umstellung vornahm. Da eine solche Fragestellung jedoch nicht Hauptgegenstand dieser Untersuchung war, bleibt es vorläufig bei dieser Anregung.

5) Schließlich ließ sich eine Reihe von Einzelnachträgen beobachten, die kaum einer bestimmten Schicht zugeordnet werden können. Mit ihnen ist in einer Traditionsliteratur auf jeden Fall zu rechnen.